

Zeitschrift: Helene Fischer in Gefahr

Berichterstattung einer Regenbogen-Zeitschrift ist bewusst irreführend

Eine Zeitschrift, die im Bereich der Regenbogenpresse angesiedelt ist, berichtet unter der Überschrift „Schwerer Unfall – wird sie jetzt vernünftig?“ über eine Bühnenshow von Helene Fischer. Sie wolle überraschen und das Publikum begeistern. Dabei sei die Gefahr groß, sich zu verletzen oder dass Schlimmeres passiere. Ende 2013 sei die Sängerin in ihrer TV-Show in einer Plexiglas-Kugel herumgeturnt, die von der Hallendecke gebaumelt sei. „Ungesichert und somit lebensgefährlich“ titelt die Zeitschrift. Es hätte viel passieren können. Das zeige der Unfall einer Artistin eines Düsseldorfer Varietés. Diese habe sich bei einem Sturz aus vier Metern Höhe während einer Show das Handgelenk gebrochen und starke Prellungen am Rücken erlitten. Der Beitrag ist bebildert. Das große Foto zeigt Helene Fischer bei ihrem Plexiglaskugel-Auftritt. Zwei weitere Bilder zeigen die Düsseldorfer Artistin im Krankenhaus und ein Porträt von Helene Fischer. Die Schlagzeile und das Foto der Düsseldorfer Artistin verbindet ein roter Pfeil. Ein Leser der Zeitschrift sieht presseethische Grundsätze dadurch verletzt, dass die Redaktion mit nicht nachvollziehbaren Schlussfolgerungen aufwarte. Auch fehlten Belege dafür, dass sich Helene Fischer während ihrer Auftritte in akuter Lebensgefahr befunden habe. Sie sei keiner tatsächlichen Gefahr ausgesetzt gewesen. Nur weil in Düsseldorf eine Artistin einen Unfall habe, heiße das nicht, dass alle, die einen Stunt auf einer Bühne hinlegten, kurz vor einem schweren Unfall stünden. Die Zeitschrift täusche ihre Leser mit einer Geschichte, die gar keine sei. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift hält die in dem Beitrag mitgeteilten Tatsachenbehauptungen für nachweislich wahr. Sie seien als objektive Anhaltspunkte für die Meinungsäußerung „Lebensgefahr“ nicht zu beanstanden. Es liege allein in der subjektiven Betrachtung, ob eine Situation als lebensgefährlich gesehen werde. Durch Bildmaterial werde belegt, dass Helene Fischer fast aus ihrer Plexiglas-Kugel herausgefallen sei. Wahr sei es auch, dass es in vergleichbaren Situationen (siehe Düsseldorf) zu ernsthaften Verletzungen gekommen sei. Um Missverständnisse auszuschließen, verweise ein roter Pfeil von der Schlagzeile zum Foto der Düsseldorfer Artistin. Dadurch habe die Redaktion sichergestellt, dass der tatsächliche Unfall nicht Helene Fischer, sondern der Artistin aus Düsseldorf passiert sei. Der Artikel leiste einen Beitrag zu der gesellschaftlich relevanten Frage, welche Gesundheitsrisiken ein Künstler eingehen dürfe, um sein Publikum zu unterhalten.

Die Berichterstattung genügt nicht den Anforderungen der Ziffern 1 (Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde) und 2 (Journalistische Sorgfaltspflicht) des Pressekodex, weshalb der Beschwerdeausschuss eine öffentliche Rüge ausspricht.

Die Aufmachung auf der Titelseite der Zeitschrift suggeriert, dass sich Helene Fischer in Lebensgefahr befunden habe. Titelseite und Bericht im Innern versteht der durchschnittliche Leser vor diesem Hintergrund so, dass Helene Fischer verunglückt sei. Diesem Eindruck wirkt auch der rote Pfeil zwischen Überschrift und dem Bild der Düsseldorfer Artistin nicht ausreichend entgegen. Die Berichterstattung ist bewusst irreführend. (0266/15/1)

Aktenzeichen:0266/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

Entscheidung: öffentliche Rüge